

Preisblatt für Netzanschlüsse im Trinkwassernetz

Im Namen und Auftrag der Stadtwerke Würzburg AG

zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV

Gültig ab 01.01.2025, Stand: 16.12.2024

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der vom Anschlussnehmer zu entrichtende Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) wird für die einzelnen Bereiche des Versorgungsgebietes gesondert ermittelt und getrennt ausgewiesen.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Erstellung/Verstärkung Standard-Hausanschluss

	Netto	Brutto
A. Grundbetrag Muffengrube und Hausanschlusskombination		
Einzelanschluss Rohrdurchmesser da 40/50	3.535,00 €	3.782,45 €
Einzelanschluss Rohrdurchmesser da 63	3.705,00 €	3.964,35 €
B. Tief- und Leitungsbaukosten im öffentlichen Grund bis 30 m Länge je lfd. m. Rohrdurchmesser da 40/50/63	485,00 €	518,95 €
C. Leitungsbaukosten im nichtöffentlichen Grund		
je lfd. m bei Rohrdurchmesser da 40/50	19,00 €	20,33 €
je lfd. m bei Rohrdurchmesser da 63	22,00 €	23,54 €
D. Tiefbaukosten im nichtöffentlichen Grund		
bei nichtbefestigter Oberfläche inkl. Bettung je lfd. m	205,00 €	219,35 €
bei befestigter Oberfläche inkl. Bettung je lfd. m	365,00 €	390,55 €
E. Mauerdurchbruch und Wiederverschließen	310,00 €	331,70 €
F. Mehrspartenhauseinführung	970,00 €	1.154,30 €
G. Hausanschlussstrennung		
Wasser-HA-Trennung ohne Tiefbau im öffentlichen Grund	960,00 €	1.027,20 €
Wasser-HA-Trennung mit Tiefbau im öffentlichen Grund	3.090,00 €	3.306,30 €

Tiefbauarbeiten auf privatem Grund können in begründeten Ausnahmefällen vom Anschlussnehmer selbst veranlasst werden, ebenso der Mauerdurchbruch und das Wiederverschließen, jeweils jedoch nur in Abstimmung mit dem Beauftragten für die Erstellung des Netzanschlusses. Damit gehen auch jegliche Haftung und Gewährleistung für die Tiefbauarbeiten auf den Anschlussnehmer über. Das beauftragte Unternehmen muss eine Fachfirma sein und die Anerkennung des städtischen Tiefbauamtes oder der entsprechenden Gemeindeverwaltung für Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund besitzen.

Für unerwartete Erschwernisse oder Sonderwünsche des Anschlussnehmers erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand. Das Räumen der Leitungstrasse (Gegenstände, Bewuchs) geht stets zu Lasten des Anschlussnehmers.

2.2 Inbetriebsetzung (nach § 13 AVBWasserV und zu 6. Ergänzende Bedingungen)

Inbetriebsetzung mit Zählern bis Größe Qn 2,5: 1,5 Fachhandwerkerstunden

Inbetriebsetzung mit Zählern bis Größe Qn 6: 1,0 Fachhandwerkerstunden

Etwaige weitere vergebliche Inbetriebsetzungsgänge werden dem Anschlussnehmer mit 120,00 € netto verrechnet.

Für größere Anlagen erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.3 Inbetriebsetzung (nach § 13 AVBWasserV und zu 6. Ergänzende Bedingungen)

Für die Weiterleitung von Trinkwasser auf ein anderes Grundstück wird je angefangenem Kalenderjahr ein Entgelt von derzeit 82,00 € netto (86,10 € brutto) für die Überleitung der Größenordnung bis DN 40 erhoben.

3. Zahlungsverzug

Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) bei Zahlungsverzug fälliger Beträge werden bis zu 1,30 € (einschließlich Umsatzsteuer) erhoben. Für gegebenenfalls erforderlichen Personaleinsatz werden die entstandenen Kosten berechnet. Außerdem wird für nicht fristgerecht bezahlte oder gestundete Rechnungen ein Zins nach den jeweiligen Tagessätzen je angefangenem Monat in Rechnung gestellt.

4. Steuern und Abgaben

Es wird die gesetzlich erniedrigte Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Mainfranken Netze GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Mainfranken Netze GmbH